

Ausschlaggebend ist  
allein das Erfordernis  
i. S. d. § 39 Abs. 1 S. 2  
SGB V

► Vergütung

**Stationäre Chemotherapie: kein Anspruch auf Vergütung**

| Ein Krankenhaus hat keinen Anspruch auf Kostenübernahme für eine stationäre Chemotherapie, wenn diese auch ambulant hätte durchgeführt werden können. Dies hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) in einer Reihe von Verfahren entschieden (Urteil vom 30.05.2017, Az. L 1 KR 244/16, 233/16, 257/16, 23/17, 49/17 und 50/17). |

Ein Krankenhaus hatte gegen eine Krankenkasse geklagt. Die Krankenkasse hatte die Kostenübernahme für eine stationäre Chemotherapie abgelehnt. Das Krankenhaus machte geltend, dass eine stationäre Chemotherapie günstiger sei als eine ambulante. Zudem sei unklar gewesen, ob die Chemotherapie komplikationslos verlaufen werde. Das Gericht wies die Klage ab. Ob eine stationäre Behandlung geboten sei, richte sich nicht nach deren Kosten, sondern allein nach den medizinischen Erfordernissen. Wird ein Versicherter im Krankenhaus stationär behandelt, obwohl es dafür kein Erfordernis i. S. d. § 39 Abs. 1 S. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) V gibt, liegt eine Fehlbelegung vor. In diesem Fall hat das Krankenhaus keinen Vergütungsanspruch.

► Arbeitsrecht

**Leserforum: Darf der Chefarzt Abmahnungen aussprechen?**

| **FRAGE:** „Zu Ihrem Beitrag „Grundbegriffe des Arbeitsrechts – die Abmahnung (CB 08/2017, Seite 18) habe ich folgende Frage: Wer stellt die Abmahnung – der Chefarzt, die Personalabteilung oder beide?“ |

**ANTWORT:** Grundsätzlich ist der Chefarzt im sogenannten Außenverhältnis abmahnberechtigt (nicht kündigungsrechtlich!) Außenverhältnis bedeutet das Rechtsverhältnis des Chefarztes zu den nachgeordneten Mitarbeitern, wenn der Chefarzt für den Arbeitgeber handelt. Das Innenverhältnis beschreibt die Beziehung zwischen Chefarzt und Arbeitgeber. Entscheidend ist, dass der (kündigungsrechtlich) Arbeitgeber das Direktionsrecht an den Chefarzt delegiert hat. Es genügt, wenn entweder der Chefarzt oder die Personalabteilung die Abmahnung ausspricht und die jeweils andere Seite darüber informiert.

**PRAXISHINWEIS** | I. d. R. ist der Chefarzt als Leiter der Abteilung näher am Mitarbeiter und wird auch zuerst vom Fehlverhalten eines Mitarbeiters erfahren, das zur Abmahnung führt. Da er empfiehlt es sich, wenn er die Abmahnung ausspricht (Muster unter Abruf-Nr. 44838574). Regeln Sie als Chefarzt Näheres zur Abmahnberechtigung im Innenverhältnis mit Ihrem Arbeitgeber (z. B. im Chefarztvertrag).

IHR PLUS IM NETZ  
cb.iww.de  
Abruf-Nr. 44838574



IHR PLUS IM NETZ  
facebook.com/cb.iww



■ **Leserservice: Fragen zur Berichterstattung? – Schreiben Sie uns!**

Unser Team aus Fachautoren beantwortet Ihre Fragen zu unserer Berichterstattung. Schreiben Sie uns an [cb@iww.de](mailto:cb@iww.de), faxen Sie Ihr Anliegen (02596 922-99) oder nutzen Sie Facebook zur Kontaktaufnahme ([facebook.com/cb.iww](https://facebook.com/cb.iww))! Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Fragen! |